Leistungskonzept der Gesamtschule Salzkotten (im zielgleichen Lernen)

(Beschluss der LK am 13.03.2018)

Inhalt:

1) Allgemeine Grundsätze
2) Transparenz
3) Individuelle Förderung
4) Nachteilsausgleich
5) Besondere Leistungen
6) Leistungsbewertung im Unterricht
7) Rolle der Fachkonferenzen
8) Klassenarbeiten

1) Allgemeine Grundsätze:

Das Leistungskonzept der Gesamtschule Salzkotten beschreibt die schulinternen Grundsätze und Beschlussfassungen zur Leistungsbewertung unter der Berücksichtigung der Vorgaben des Schulgesetzes (§ 48), der Vorgaben der Kernlehrpläne und der APO S I allgemein sowie des § 19 in den Ausführungen zu Gesamtschulen.
Der hohen Diagnosekompetenz der Kolleginnen und Kollegen durch Beobachtungen der Schüler und Schülerinnen kommt eine besondere Bedeutung unter dem Aspekt der konstruktiven Rückmeldung hinsichtlich der Schülerleistungen zu. Hier sind vor allem die Stärken der Schülerinnen und Schüler in den Blick zu nehmen und sie zu ermutigen, diese auszubauen, gleichzeitig müssen die Lehrenden die Schüler und Schülerinnen ermutigen, aus Fehlern zu lernen.
Gemäß § 44 des SchulG NRW zur Information und Beratung erfolgt eine regelmäßige Beratung der Schülerinnen und Schüler zur Lern- und Leistungsentwicklung.

Zentrale Elemente der Rückmeldung sind:
- die Schüler- und Elternsprechtage
- Einzelgespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern
- schriftliche Rückmeldungen, auch unter Klassenarbeiten und Tests
- der Schulplaner

2) Transparenz

Für Schüler, Schülerinnen und Eltern ist ein unerlässliches Merkmal die Transparenz der Kriterien und Anforderungen vor und während der Erarbeitung des Lernstoffes. In den Fachkonferenzen werden die Fachspezifika unter Beteiligung der Eltern und Schüler diskutiert und festgelegt.
Zur Vorbereitung auf die Klassenarbeiten erhalten die Schülerinnen und Schüler im Vorfeld geeignete Instrumente zur Selbsteinschätzung, z. B Checklisten.
Die Schülerinnen und Schüler reflektieren anhand dessen ihren eigenen Kenntnisstand bzw. Leistungsstand und schätzen ein, in welchen Bereichen sie bereits gut vorbereitet sind bzw. welche Inhalte sie noch einmal wiederholen müssen. Dies erfolgt mindestens eine Woche vor der Leistungsüberprüfung.
Die in den Kernlehrplänen beschriebenen Kompetenzniveaus sind, an der jeweiligen Lerngruppe ausgerichtet, angemessen zu berücksichtigen (siehe auch APO – SI)

3) Individuelle Förderung

Die Gesamtschule Salzkotten orientiert sich im Bereich der individuellen Förderung an den gesetzlichen Grundlagen des Schulgesetzes NRW.

§ 1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe des Gesetzes gewährleistet.
(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schüler und Schülerinnen werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

An der Gesamtschule Salzkotten werden mit den Zeugnissen ab dem Jahrgang 9 Lern- und Förderempfehlungen für die Fächer ausgegeben, in denen die Leistungen nicht mit „ausreichend“ beurteilt werden können. Die Lern- und Förderempfehlungen geben Beobachtungen des Lernverhaltens sowie des

fachlichen Leistungsstandes wieder und beinhalten Empfehlungen für die Aufarbeitung der Defizite.

4) Nachteilsausgleich

Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden.
Der Schulleiter/die Schulleiterin entscheidet darüber während des gesamten Schulbesuchs unter Beachtung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften. Der Nachteilsausgleich kann sowohl zeitliche und technische Hilfen berücksichtigen als auch räumliche oder personelle (z.B. Assistenzaufgaben) Maßnahmen zulassen. Die gewährten Nachteilsausgleiche werden in der Verwaltung gesondert dokumentiert.
Nach Beschlusslage in den Gremien der Gesamtschule Salzkotten kann der Nachteilsausgleich in allen Fächern gewährt werden.

Schulverbindliche Regelung zum LRS - Nachteilsausgleich

Im Rahmen der Arbeitshilfe zur Gewährung von Nachteilsausgleichen vom MSW des Landes NRW vom Dezember 2016 ergeben sich schulverbindlich die folgenden Regelungen.
Für die Klassen 5-6 und in besonders begründeten Ausnahmefällen auch für die Klassen 7-10 gilt:

- Wenn eine Lese-Rechtschreib-Schwäche bei einer Schülerin /einem Schüler bekannt ist, wird bei schriftlichen Arbeiten und Übungen ein Nachteilsausgleich gegeben.
- Der Nachteilsausgleich gilt für alle Fächer.
- Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder einem anderen Fach einbezogen. Die Punkte für die Rechtschreibung werden herausgerechnet und dieser Wert als 100 % angenommen.
  Beispiel:
  46 Punkte gesamt= 100%, davon 4 Punkte für die Rechtschreibung
  LRS-Nachteilsausgleich: 42 Punkte gesamt=100%

  Bewertung gemäß Vorgaben für ZP 10:

100%-87%	86%-74%	73%-60%	59%-45%	44%-18%	17%-0%
1	2	3	4	5	6

5) Besondere Leistungen

Besondere fachliche, soziale oder andere schulische Leistungen werden in unterschiedlichen Formen angemessen gewürdigt, z.B. durch Zertifikate, Bemerkungen auf Zeugnissen oder Auszeichnungen.

6) Leistungsbewertung im Unterricht

Ziel einer Leistungsbewertung im Unterricht ist die individuelle Förderung der Lernentwicklung des einzelnen Schülers/ der Schülerin. Sie gibt den aktuellen Lernstand wieder und ist dadurch eine deutliche Orientierung für die Schülerinnen und Schüler. Sie bildet so eine Grundlage zu Beratungen, für Empfehlungen (z.B. E- oder G- Kurs) und für die individuelle Lernmotivation.
Die Leistungsanforderungen orientieren sich an den Vorgaben des Landes in den Kernlehrplänen und den schulinternen Absprachen in den Fachkonferenzen.
Leistungen im Unterricht können auf vielfältige Weise erbracht werden:

- Referate, Vorträge, Präsentationen,
- mündliche Prüfungen,
- Produkte aus dem Fachunterricht (Gemälde, Produktionen, Zeichnungen, …),
- Rollenspiele und szenische Darstellungen,
- Facharbeiten, Langzeitarbeiten,
- Projekte, Praktika,
- Tests, Klassenarbeiten, …

Die Kriterien und Indikatoren für die Leistungsermittlung im jeweiligen Fach sind allen Schülerinnen und Schülern vor der Unterrichtseinheit bekannt.

7) Rolle der Fachkonferenzen

Die Fachkonferenzen legen, ausgerichtet an den Fachcurricula und den schulgesetzlichen Bestimmungen (§ 70 Schulgesetz NRW) qualitative und quantitative Bewertungskriterien für die Benotung aller Leistungen fest. Dabei berücksichtigen sie den Erlass „Förderung in der deutschen Sprache als Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v.
24. 6. 1999 – 731.36–22/0–279/99“ sowie die Festlegung und Gewichtung der unterschiedlichen Anforderungsniveaus etc..
Auf der Grundlage der APO-SI, § 6 VV legen die Fachkonferenzen die Anzahl von Klassenarbeiten für die jeweilige Jahrgangsstufe fest, treffen verbindliche Verabredungen zum Verhältnis Klassenarbeiten – sonstige Leistungen und sichern die Vergleichbarkeit innerhalb der Jahrgangsstufen. (Parallelarbeiten).

Sonstige Leistungen können z.B. sein:

- Beiträge zum Unterricht, mündliche Mitarbeit, Präsentation von Ergebnissen aus Einzel-,Partner- und Gruppenarbeiten …

- Lerndokumentationen (Lesetagebuch, Protokolle, Facharbeiten …
- Referate, Präsentationen von Arbeitsergebnissen (Plakate, Power Point – Präsentation, …
- Mitarbeit/Einsatz bei schulischen Veranstaltungen (Sportbereich, Berufsorientierung, Teilnahme an Wettbewerben …) den jeweiligen Fächern zugeordnet.

8) Klassenarbeiten

Anforderungen an Klassenarbeiten

- Die Transparenz der Anforderungen ist gesichert.
- Der Termin ist rechtzeitig bekannt.
- Schüler haben Informationen zur selbstständigen Vorbereitung (z.B. in Arbeitsstunden).
- Die Aufgabenstellungen sind für alle Schülerinnen und Schüler verständlich. Die Operatoren sind den Schülerinnen und Schüler vertraut.
- Den individuellen Leistungsmöglichkeiten wird durch unterschiedliche Schwierigkeitsgrade in der Aufgabenstellung entsprochen.
- Die Punktevergabe ist für jeden Schüler/ jede Schülerin verständlich.
- Der Zeitrahmen ist angemessen gewählt.
- Die Transparenz in der Bewertung ist gegeben.
- Förderangebote werden gemacht, z.B. durch Hilfekarten.

Vorbereitung

- Parallele Klassen und Kurse schreiben die gleiche Arbeit. (Parallelarbeiten) Das Team, welches in der gleichen Jahrgangsstufe ein Hauptfach unterrichtet, bespricht miteinander, wer die jeweilige Arbeit vorbereitet.
- Die Arbeiten werden **niveaudifferenziert** erstellt.
- In Absprache mit den sonderpädagogischen Lehrkräften wird die Fassung der Arbeit für die **Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf** entwickelt.

Termine

- Jahrgangsteams legen zum Halbjahres- bzw. Schuljahresbeginn die **Klassenarbeitswochen** fest und geben diese der jeweiligen Abteilungsleitung bekannt. Die Blöcke werden dann in den Jahresplaner übernommen.
- Eine Woche vor der Arbeit wird der konkrete Termin im Schulplaner eingetragen.

Regelung zum Nachschreiben von Klassenarbeiten

Wenn eine Schülerin, ein Schüler nur am Klassenarbeitstag fehlt, kann die betroffene Lehrkraft – so wie es die Organisationsstruktur der Schule zulässt – eine Klassenarbeit zeitnah nachschreiben lassen. Vorausgesetzt wird die Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung oder eine telefonische Krankmeldung am Klassenarbeitstag.

Ein unentschuldigtes Fehlen am Klassenarbeitstag ist wie eine Leistungsverweigerung zu werten und mit „ungenügend“ zu beurteilen. Entschuldigungen werden grundsätzlich spätestens am ersten Schultag nach der Krankheit vorgelegt.